

- a) pro lfd. Meter Bootslänge 30,00 DM x Tiefgang.
- b) Für Altlieger ermäßigt sich der lfd. Meter Bootslänge auf 25,00 DM.
- c) Die Bootslänge wird auf volle Meter und der Tiefgang auf volle Dezimeter aufgerundet.

#### § 14

##### Slipgebühren

1. Für das Auf- und Abslippen wird eine Gebühr von 80,00 DM erhoben.  
Für Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage wird diese Gebühr mit 100 % beaufschlagt.
2. Für das Liegen auf der Slipanlage wird je angefangenen Tag eine zusätzliche Gebühr von 25,00 DM erhoben.
3. Etwaige Reinigungsgebühren werden je nach Abfall gesondert berechnet.

#### § 15

##### Befreiungen

Vom Hafengeld sind befreit:

1. Schiffe, die in einem deutschen Hafen bereits einen Teil ihrer Ladung gelöscht oder geladen haben und den Rest der Ladung im Hafen Harlesiel löschen bzw. laden, ohne andere Güter zu laden oder zu löschen.
2. Die Dienstflagge führende bundeseigene und landeseigene Schiffe und schwimmende Geräte, ausgenommen Schiffe der DB im gewerblichen Verkehr.
3. Schiffe der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Vom Liegegeld sind befreit:

1. Die Dienstflagge führende bundeseigene und landeseigene Schiffe und schwimmende Geräte, ausgenommen Schiffe der DB im gewerblichen Verkehr.
2. Schiffe der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
3. Sportfahrzeuge, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen oder die überwiegend der sportlichen Ausbildung dienen, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigenden Behörde oder des zuständigen Landesverbandes an Bord mitgeführt wird, aus der die Dauer der Veranstaltung oder der Ausbildung zu ersehen ist.
4. Paddelboote und Ruderboote.

#### § 16

##### Allgemeine Bestimmungen

1. Bei einem nach Tragfähigkeit vermessenen Schiff oder schwimmenden Gerät werden 2 t Tragfähigkeit gleich 1 BRT/BRT berechnet.
2. Bruchteile von Erhebungseinheiten (Zeit-, Flächen-, Längenmaße usw.) werden auf die volle Einheit aufgerundet; Pfennigbeträge sind in tatsächlicher Höhe zu entrichten.
3. Bei einem Schleppzug wird die Abgabe nur von den geschleppten Schiffen erhoben, wenn das schleppende Schiff lediglich zum Schleppen dient. Ein Schleppfahrzeug, das einen Hafen ohne Schleppzug anläuft und wieder verläßt, wird wie ein See- oder Binnenschiff behandelt.

4. Die Hafengebühren sind spätestens 14 Tage nach Abreise des Schiffes fällig. In besonderen Fällen — insbesondere, wenn für das Schiff kein Verantwortlicher (z. B. Makler) im Inland als Ansprechpartner zur Verfügung steht — kann die Zahlung aller Gebühren vor Abreise des Schiffes verlangt werden.

Die Gebühren für Sportfahrzeuge sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im voraus zu entrichten.

Gegenüber Hafengeldforderungen ist die Ausübung eines Zurückhaltungsrechts ausgeschlossen; eine Aufrechnung ist nur zulässig mit Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Bei unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Anmeldung des Fahrzeuges wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 DM erhoben.
6. Die Abgaben sind in DM zu leisten. Sie werden vom Schiffseigentümer/Reeder/Charterer oder von einem Beauftragten erhoben.
7. Schiffe, schwimmende Geräte und Flöße haften für die Hafengebühren.
8. Der Hafenzweckverband kann in besonderen Fällen Hafengebühren ermäßigen oder erlassen.

#### § 17

##### Schlußbestimmungen

Dieser Tarif tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Tarif für den Hafen Harlesiel (Amtsbl. Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 15 v. 11. 04. 1986) in der Fassung des 2. Nachtrages vom 19. 03. 1991 (Amtsbl. Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 18 vom 03. 05. 1991) außer Kraft.

Wittmund, den 02. 10. 1992

gez. Peters  
Verbandsvorsteher

#### D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

- I. Landesdienststellen (ohne B und C)
- II. Landkreise
- III. Kreisfreie Städte

#### Stadt Oldenburg (Oldb)

##### Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 21. 09. 1992

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. 02. 92 (Nds. GVBl. S. 30), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

